## Tagesordnungspunkt 2

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus; Auf dem Kolben 7, Flur 29, Nr. 726/2

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum "Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus", Auf dem Kolben 7, Fl. 29 Nr. 726/2, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Auf dem Kolben, Auf der Hohl".

Der Bauherr beantragt, einer abweichenden Geschossigkeit zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

## Hinweis.

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Nach kurzer Diskussion über den vorliegenden Bauantrag und die beigefügten Anlagen, stellt das Ratsmitglied Frau Baumgartl-Simons den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und bei der nächsten Stadtratssitzung zu beschließen. Der Vorsitzende wird darum gebeten, die erforderlichen Informationen zur Gültigkeit des Bauantrages bei der Kreisverwaltung einzuholen. Zu dieser Beschlussvorlage liegt bereits ein genehmigter Bauantrag vor. Dieser wurde nicht zurückgezogen. Hier sieht der Rat klärungsbedarf.

**Abstimmungsergebnis:** - 16 Ja-Stimmen

- 3 Nein-Stimmen

- 1 Enthaltungen